

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 26.

Dinstag den 2. März

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 292. (1)

Nr. 2554.

Allerhöchstes Patent.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, haben Wir die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen, und befehlen hiemit, daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen Unseres Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit getreten ist, ohne Verzug kundgemacht und in Anwendung gebracht werde. — Auch hat dasselbe für das k. k. Militär-Gränzgebiet und für die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten,

worüber die weitere Verfügung nachträglich bekannt gemacht werden wird.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den neunzehnten October, im Eintausend achthundert sechs und vierzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Carl Graf von Jngaghi,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorff,
Hofkanzler.

Joh. Freih. Krizicka v. Jaden,
Vice-Kanzler.

Nach Er. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Franz Ritter v. Radherny,
k. k. Hofrath.

G e s e z

zum Schutze des literarischen u. artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.

I Abschnitt.

Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken.

§. 1. Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder gefertigt hat.

Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertragen hat;

- b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;
- c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 14, a), b).

§. 2. Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließlich das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3. Jede, ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes, wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hiebei das nämliche oder ein anderes Verfahren, als bei der Erzeugung des Original-Werkes, angewendet worden ist.

Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst.

Als Original-Werk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autor-Rechtes (§. 1) veranstaltet hat.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphes enthalten die nachfolgenden §§. 5 — 9.

§. 4. Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet:

- a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; so wie
- b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Original-Handschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist. Uebrigens gilt, was oben ad a) von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architectonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Veranschli-

chung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.

- c) Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Original-Werkes oder ohne denselben erscheinen.
- d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdruckverbote nicht.
- e) Von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues, selbstständiges Geistes-Product erachtet werden muß.

§. 5. Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

- a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;
- b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte und so weiter, in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder in eine, zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Bätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengekommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;
- c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Spra-

he; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstellung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Original-Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede, innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Original-Werkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentliche Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

Jede rechtmäßige erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

- d) der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Trieführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hiedurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden.

§. 6. Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachsich nicht anzusehen, somit gestattet:

- a) die Aufnahme einzelner Thematata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;
- b) die Benützung einer Lوندichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Pot-pourris u. u., welche als selbstständige Geistes-Producte angesehen werden;
- c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder kleinere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist.

Hat sich aber der Lوندichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungs-

jahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentliche Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln.

- d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5, ad d) ihre Anwendung.

§. 7. Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8. Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24) sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist.

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt, und dieß ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9. Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, so wie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

- a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht bloß im Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche

- wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunstzeugniß betrachtet werden kann;
- b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist;
 - c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder
 - d) wenn ein nicht bloß zur Beschauung, sondern zu einem wirklich materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbs-Productes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10. Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.

§. 11. Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12. Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, Kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden seyn.

II. Abschnitt.

Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

§. 13. Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Ver-

öffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht Statt.

§. 14. Ein gleicher Schutz in der Dauer von 30 Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

- a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication), oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke);
- b) den unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier, so wie im vorhergehenden Absatze, vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt; Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu.
- c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphen - Absatze bestimmte Weise ersichtlich ist;
- d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, so wie endlich
- e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15. Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von 50 Jahren.

Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphes ein.

Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe

dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

§. 16. Bei Werken von mehreren Bänden, oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insofern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den Paragraphen 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk, vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorkosten verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden.

Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht Statt finden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18. Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdruckverbotes in so lange, als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19. Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des

Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunctes jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20. Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 A. B. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist.

Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden.

§. 21. Die zur Drucklegung oder sonstigen Vervielfältigung eines Werkes erlangte Censur-Bewilligung dient nicht zur Entschuldigung, wenn sich zeigt, daß hiebei ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung Statt fand.

§. 22. Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23. Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet Statt:

- a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat;
- b) bei anonymen und pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenn gleich nur einmaligen öffentlichen Aufführung bekannt wird oder nicht;
- c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

§. 24. Die Vorschrift des Paragraphes 21 gilt auch hinsichtlich der, zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes erlangten Censur-Bewilligung.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die zu verhängende Strafe und über das Entschädigungsrecht.

§. 25. Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu deren Ausführung wesentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfall (Con-

fiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Druckfasses, und bei Kunstwerken, insofern nicht die in den Paragraphen 29 und 30 angedeutete Uebnahme von Seite des Beschädigten einträte, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in eine verhältnißmäßige Arreststrafe (§. 26) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung, nach Maßgabe der Umstände auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden.

§. 26. Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 Gulden der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 Gulden aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten, und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 Gulden dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde.

§. 27. Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, so wie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdieß das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungs-Ansprüche auszuschließen.

Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen, von der Behörde auf 25 bis 1000 zu bestimmen.

Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann Statt, wenn eine rechtmäßige Original-Auflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4, a) und b), und das im zweiten Absätze des Paragraphes 29 vorbehaltene gütliche Einverständnis nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28. Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nur insofern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorrätigen Exemplare des Original-Werkes nicht übersteigt.

Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Uebersahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern.

In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen, oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29. Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen, übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Original-Ausgabe der Nachdruck eines Manuscriptes oder einer Nachschrift (§. 4, a) und b) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hiedurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt.

§. 30. Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist außer dem Verfall der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder bei erhobener Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreststrafe (§. 26) und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen.

Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, sofern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will.

§. 31. Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen, ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 fl., oder bei erhobener Unfähigkeit

zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu ahnden.

§. 32. Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem anderen zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungsansprüche zuzuerkennen ist.

IV. Abschnitt.

Von der Untersuchungsbehörde und dem Verfahren.

§. 33. Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums bezielenden Gesetzes, sind als schwere Polizei-Uebertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, so wie der Verjährung und der sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung Einfluß nehmenden Bestimmungen, die Vorschriften des II. Theiles St. G. vom 3. September 1803, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen.

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern; bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen.

§. 34. Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

§. 35. Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1, und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Original-Werkes nachgewiesen worden ist.

Für diesen Beweis ist kein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat dießfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. Bücherrevisions-Amte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte ämtliche Bescheinigung, und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunstinstitutes als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich Statt fand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigelegt seyn.

V. Abschnitt.

Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 36. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung, in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke, ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers, in Wirksamkeit. Alle früheren demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37. Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Original-Werke insofern in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre, vom Tage der Kundmachung des Gesetzes, geschützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck, oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 38. Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, wird auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39. Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die dießfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 288. (3) Nr. 1722/222.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die am 15. Februar l. J. abgehaltene Concurrrenz-Verhandlung über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefäßartikel aus der k. k. Tabakfabrik und dem Verschleißmagazine zu Fürstenfeld nach Klagenfurt und Villach, dann von dort zurück nach Fürstenfeld für Ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nacheinander folgender Jahre, das ist vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1849, oder beziehungsweise bis Ende April 1850, von keinem entsprechenden Erfolge begleitet war, so hat man besunden, auf den 11. März d. J., Vormittags um 12 Uhr eine neuerliche Concurrrenz-Verhandlung im Wege schriftlicher Offerte einzuleiten, in welcher Beziehung sich auch die öffentliche Kundmachung für obiges Lieferungs-geschäft für die Dauer der oben erwähnten Zeiträume, und unter eben denselben Bestimmungen, wie solche in der Grazer Zeitung Nr. 12, 13 und 14, am 21, 23. und 25. Jänner 1847, in der Wiener Zeitung Nr. 28, 30 und 35, am 28. und 30. Jänner, dann 4. Februar 1847, in der Laibacher Zeitung Nr. 9, 10 und 11, am 21., 23. und 26. Jänner 1847, und in der Klagenfurter Zeitung Nr. 7, 8 und 9, am 24., 27. und 30. Jänner 1847 vorkommen, ferner auf die hierüber bereits bestehenden Contractsbedingungen berufen wird. — Von der k. k. steiermärkisch-illirisch vereinten Cameral-Verwaltung. Graz am 20. Februar 1847.

3. 290. (2) Nr. 715.

Vicitations-Kundmachung.

Zufolge hohen Subernaldecretes vom 9. Februar d. J., Zahl 2824, ist die Vornahme einiger Conservationsbauten des hierortigen Ursulinen-Convents bewilliget, und es wird dießfalls bei dieser Baudirection am 13. März d. J. in den vormittägigen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, wozu Baulustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Baubeschreibung und Versteigerungsbedingungen während den

Amtsstunden täglich eingesehen werden können. — Für diese Bauten ist die Maurerarbeit sammt Materiale auf . . . 759 fl. 32 kr. die Zimmermannsarbeit auf 724 „ 34 „ und endlich die Beschaffung der Feuerlöschgeräthschaften auf 106 „ 30 „

zusammen mit . . . 1590 fl. 36 kr.

bemessen. — Vicitationslustige haben vor der Versteigerung das 5 % Badium zu Händen der Vicitationscommission zu deponiren. — K. K. illyr. Prov. Baudirection. — Laibach am 22. Februar 1847.

3. 294. (2) Nr. 1202.

K u n d m a c h u n g.

Aus der Joseph Felix Sina'schen Stiftung sind an zwei der ärmsten hierortigen Mädchen die für das Jahr 1846 verfallenen Zinsen mit 31 fl. 12 kr., somit für jedes derselben mit 15 fl. 36 kr. zu vertheilen. — Es werden daher jene Aeltern oder Vormünder, welche diese Stiftung für ihre Töchter oder Pflegebefohlenen zu erhalten wünschen, aufgefordert, die Gesuche bei dem gefertigten Magistrat, als dem Patrone dieser Stiftung, bis Ende März l. J. einzureichen. — Stadtmagistrat Laibach am 23. Februar 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 291. (2) Nr. 487.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Vogtherrschaft Welbes, nomine der Kirche u. L. J. auf der Insel, gegen Anton Mally von Hohenbrücken, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 1. Mai 1843, Z. 885, schuldigen 150 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Hohenbrücken gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Diet. Nr. 38 dienstbaren, gerichtlich auf 588 fl. 30 kr. bewertheten Drittelhube, und des, der Herrschaft Welbes sub Urb. Nr. 156j2 dienstbaren, gerichtlich auf 47 fl. 30 kr. geschätzten Ueberlandsgrundes gewilliger und es seyen hiezu die Feilbietungstagsfahrungen auf den 22. Februar, auf den 22. März und auf den 22. April l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Hohenbrücken mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsfahrung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 23. Februar 1847.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 303.

V e r l a u t b a r u n g

Nr. 2826.

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien.

In Folge der eingelangten hohen Hofkanzlei-Decrete vom 16. und 19. v. M., 3. 1385 und 1387, werden die nachstehenden Abdrücke zweier Verzeichnisse mehrerer von der k. k. allgemeinen Hofkammer verlängert Privilegien hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

N a m e, Zuname und Wohnort.	Datum u. Zahl des Hofkammer- Decretes.	Gegenstand des Privilegiums.	Dauer der Verlän- gerung.
Wilhelm Couraz.	vom 31. Decem- ber 1846, 3. 52,271.	Privilegium vom 24. Nov. 1845, auf die Erfindung eines ewigen Kalenders, welches in der Folge in das Eigenthum des hiesigen Spenglers Joseph Neu- bauer übergegangen ist.	Auf Ein Jahr, d. i. auf das 2. Jahr.
Salomon Schwarz zu Prag, und Mayer, Hirsch, Lehmann.	vom 4. Jänner, 1847, 3. 53035, 2482.	do. vom 8. December 1842, auf die Er- findung und Verbesserung mechanisch- elastischer Streich- und Abziehriemen.	Auf Ein Jahr, d. i. auf das 5. Jahr.
Francesco Forciani zu Mailand, und De Luigi Carlo	vom 7. Jänner 1847, 3. 53115, 2491.	do. vom 3. December 1844, auf die Ent- deckung einer neuen, bei den Locomoti- vmaschinen anzubringenden Vorrichtung.	Auf Ein Jahr, d. i. auf das 3. Jahr.
Franz Seikotta, zu Wien.	vom 8. Jänner 1847, 3. 53089, 2486.	do. vom 17. December 1844, auf die Er- findung: die Kirchenhimmeldecken und Fahnen nicht mehr an Haken, wie bis- her, sondern mittelst einer eigenen Vorrichtung an den Stangen zu be- festigen.	Auf Ein Jahr, d. i. auf das 3. Jahr.
Peter Hubert Des- vignes zu Wien, spä- ter Joseph Neuziel.	vom 8. Jänner 1847, 3. 484, 23.	do. vom 25. November 1843, auf die Er- findung einer neuen Art Heizöfen, wo- durch das Rauchen in den Zimmern verhindert wird.	Auf 3 Jahre, d. i. auf das 4., 5. und 6. Jahr.
Anton Florenz zu Wien.	vom 8. Jänner 1847, 3. 53089, 2486.	do. vom 17. December 1844, auf eine Verbesserung der Schnellwage.	Auf Ein Jahr, d. i. auf das 3. Jahr.
Carl Hayder, zu Poischach.	detto. detto.	do. auf die Erfindung einer Maschine zum Zerschneiden der Gerstenkörner.	detto.
Elisabeth Ziffer, und Thadd. Ziffer, als Cessionäre des, dem Johann Dietrich, Ge- schirrfabrikanten zu Graz, am 17. De- cember 1844 verlie- henen Privilegiums.	detto. detto.	do. auf die Erfindung und Verbesserung an Sparherden und Öfen von ver- schiedener Größe und Form aus Gus- eisen, Eisenblech, Messing, Kupfer und Erde, welches Johann Dietrich ab- getreten hat.	detto.
Dr. Joseph Pexval, zu Wien.	vom 8. Jänner 1847, 3. 52344, 2444.	do. vom 24. November 1845, auf die Erfindung eines Beleuchtungsappara- t mit möglichst größter Lichtstärke.	Auf Ein Jahr, d. i. auf das 2. Jahr.

N a m e, Suname und Wohnort.	Datum u. Zahl des Hofkammer- Decretes.	Gegenstand des Privilegiums.	Dauer der Verlängerung.
Joseph Schwarz, zu Wien.	vom 8. Jänner 1847, 3.52344, 2447.	Privilegium vom 5. Februar 1816, auf die Entdeckung, die Schafwollwaren so eingehen zu lassen, daß sie vor dem Angriffe der Motten gänzlich gesichert seyen, ohne starken Geruch zu erhalten, oder an Farbe und Gü- te zu verlieren.	Auf Ein Jahr, d. i. auf das 2. Jahr.
Carl Scheyrer, zu Wien.	detto. 3. 52710 2467	do. vom 24. Jänner 1812, auf die Ver- besserung in der Erzeugung der Ma- schineennägel.	Auf zwei Jahre, d. i. auf das 6. u. 7. Jahr.
David Freudenberger aus Schneinau in Nürnberg.	detto. 3. 52344 2444	do. vom 3. December 1844, auf die Er- findung und Verbesserung waschba- rer Moultaur, in der Art der sonst üblichen Falousien.	Auf Ein Jahr, d. i. auf das 3. Jahr.
August Becker und Compagnie.	detto. 3. 52710 2467.	do. vom 23. Jänner 1837, auf die Er- findung: die Dessins in Gold, Bron- ze, Metall in allen Farben und auf jede Gattung lackirter Waren, mit telst Maschinen hervorzubringen.	Auf 5 Jahre, d. i. auf das 11., 12., 13., 14. und 15. Jahr.
Philipp Goldschmidt zu Wien.	detto. detto.	do. vom 8. December 1842, auf die Er- findung neuer vereinfachter chemisch elastischer Streichriemen zum Schär- fen aller Arten feinerer Schneide- instrumente.	Auf Ein Jahr, d. i. auf das 5. Jahr.

Ferner haben zufolge eingelangten hohen Hofkammer- Decretes vom 23. Jänner l. J., 3. 2638, Ludwig Bregazzi und Franz Maza, das Eigenthum ihres Privilegiums vdo. 17. December 1844, auf Verbesserung in der Mechanik der Fortepiano's, an den Fortepiano-Verfertiger S. M. Schweighofer in Wien laut Abtretungsurkunde vom 10. December 1846 übertragen. Laibach am 6. Februar 1847.

3. 280. (3) Nr. 2436.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Privaten ist nicht gestattet, Telegraphen zu er-
richten. — Bei der Wichtigkeit, welche telegra-
phische Verbindungen für die öffentliche Verwal-
tung haben, finden sich Seine Majestät laut
Allerhöchsten Cabinettschreibens vom 16. Jänner
d. J. zur Anordnung bestimmt, daß von nun
an, ohne vorher von Seiner Majestät selbst
erwirkter Erlaubniß, keinem Privaten, weder
einem Einzelnen, noch einer Gesellschaft gestattet
seyn soll, Telegraphen zu errichten. — Diese
Allerhöchste Bestimmung wird in Folge Decre-
tes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom
25. v. M., Zahl 2521, mit dem Beisage hie-

mit allgemein kund gemacht, daß im Falle der
Uebertretung alle für die Einrichtung getroffenen
Vorbereitungen und hergestellten Apparate von
dem Unternehmer selbst, oder auf dessen Kosten
von der Staatsverwaltung in unbrauchbaren Zu-
stand versetzt werden würden. — Die Local-
obrigkeiten sind verpflichtet, in jedem einzelnen vor-
kommenden Falle hiernach vorzugehen und Anzeige
zu erstatten. — Laibach am 7. Februar 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes- Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Radinig,
k. k. Gubernialrath.

3. 277. (3)

Nr. 1964.

E u r r e u d e

des kaiserl. kön. illyrischen Gubernium's. — Ueber verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. Jänner l. J., 3. 25, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 12. December v. J., Zahl 49479, im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Johann A. Seeling, bürgerl. Handelsmann und Handschuh-Fabrikant, wohnhaft in Prag, Nr. G. 355II, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung einer Schnalle mit einem Bande, sowohl zum Zusammenziehen der Handschuhe am Handgelenke, als auch zum Schnallen verschiedener anderer Gegenstände, deren Vortheile darin bestehen, daß 1) bei den Handschuhen durch die Anwendung derselben das lästige Auf- und Zuknöpfeln gänzlich beseitigt, der Handschuh nach Beschaffenheit des Handgelenkes lockerer oder fester angezogen und bequem aufgeschnallt werden könne, und 2) bei allen übrigen Gegenständen diese in zweckdienlicher Größe angebrachten Schnallen die bisher gebrauchten an Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit übertreffen. — 2) Dem Johann Georg Pammer, Bräuer zu Munderfing und Sensenfabrikant zu Kapeln, und seinen Söhnen Joseph, Georg und Friedrich Pammer, wohnhaft in Munderfing im Ganckreis in Oberösterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Entdeckung in der Gußstahl-Erzeugung aus Zainbröckeln, altem Eisen, weichem Nagelschmiedeeisen und Roheisen, und in der Gußstahlsensen-Erzeugung mittelst Braun- oder Steinkohlen. — 3) Dem Carl Behr, Fabrikant und Goldstaffirer, wohnhaft in Prag Nr. G. 766II, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines Verfahrens auf festen Körpern, als: Wandflächen, Körpern von Holz oder Blech, auf mechanischem Wege einen Ueberzug anzubringen, durch welchen dieselben das Ansehen von Marmor oder Schildpatt oder Mosaik, oder einer und der andern obiger drei Darstellungsweisen vereint erhalten, und wobei zugleich nach Belieben eine Verzierung und Fassung von Gold oder Silber angebracht werde. — 4) Dem Daniel Handbiffer, k. k. außschl. priv. Maschinen- und Wagen-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction von portati-

ven Universal-Mühlen nach Sharp Roberts System, mittelst Anwendung excentrischer gußeiserner, stählerner oder künstlicher Steine (Scheiben) mit eingefurchten oder deffinirten Ringen, je nach der Verschiedenheit der Mahlkörper, wodurch bei einem verminderten Kraftaufwande nicht nur eine sehr erleichterte Manipulation, sondern auch eine weit größere Stabilität der Mühle selbst erlangt, die Beibehaltung der horizontalen Lage der Mahlplatten sicherer, die Stellung derselben zu einander mit mehr Genauigkeit bewirkt, und die Mühlen bedeutend billiger erzeugt werden können, als dieß bisher der Fall gewesen sey. — 5) Dem Hermann Reichgräber, Hörer der Technik, wohnhaft in Wien, Bieden Nr. 662, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction der Wasserstoff-Zündmaschinen, welche im Wesentlichen darin bestehe: daß 1) statt eines Hahnventiles ein Schieberventil angewendet werde; 2) die dazu nöthigen gläsernen und irdenen, also auch porzellanenen Deckel mit der Glocke ein Ganzes bilden; 3) das Gas in senkrechter Richtung ausströme; 4) falls der Deckel mit der Glocke kein unzertrennliches Ganzes bildet, was bei metallischen Deckeln der Fall ist, die Verbindung ohne Gebrauch eines Schraubengewindes geschehe, und 5) die Anbringung oder Befestigung des Zinks von der gewöhnlichen verschieden sey. — 6) Dem Joseph Schrimpf, k. k. Hof- und bürgerl. Claviermacher, wohnhaft in Wien, und dem Friedrich Durr, Claviermacher aus London, dertmal in Wien, Mariahilf Nr. 45, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung aller Arten von Fortepiano's, wodurch mit Beseitigung der, bei der deutschen, französischen und englischen Mechanik vorhandenen Fehler ein schönerer und reinerer Ton als bisher, Sicherheit und Leichtigkeit im Spiele, die durch die englische und französische Mechanik bewirkte Stärke und Ausdruck, und eine bisher nicht erzielte Stimmhaltigkeit hervorgebracht werde. — 7) Dem Edmund Wilhelm Ulmann, Kaufmann, wohnhaft in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 100, (durch Dr. Friedrich Tetzsch, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 586), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung an der unterm 11. November 1844 privilegierten Maschine zur Fabrication von Mauersteinen: „Ziegelstreich-Maschine“ genannt, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß ein in der Maschine angebrachter dop-

pelter Hebelbaum weggelassen und durch eine Stange, die an einem Ende mit einer Kurbel in Verbindung steht, und am andern mit einem doppelarmigen Klinkhebel verholzt ist, ersetzt, und hierdurch eine größere Gleichförmigkeit in der Rotation jener Maschinen = Bestandtheile, welche auf die Dimensionen der zu erzeugenden Ziegel Einfluß nehmen, erzielt, und deren Bewegung selbst bedeutend erleichtert werde.

— 8) Dem Bernhard Huber, Bürger und Friseur, wohnhaft in München, Bazar Nr. 25, dermal in Wien, Stadt Nr. 822, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Anfertigung von Herren = Perücken und Coupés, dann von Damen = Schiteln aller Art und jeder beliebigen Größe. (In Baiern ist diese Erfindung und Verbesserung vom 25. Junius 1846 an auf fünf Jahre privilegirt). — Laibach am 29. Jänner 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 302. (1) Nr. 56t. ad 3420.

Verlautbarung.

In Folge Ermächtigung vom 9. l. M., 3. 18, des hochlöblichen k. k. k. ländlichen Guberniums wird bei diesem k. k. p. ö. Magistrate am 28. April l. J. eine öffentliche Versteigerung mittelst versiegelter Offerte, zur Hintangabe der Pachtung des städtischen W. in- und Fleisch = daz. = Bezugsrechtes, welche dermal für den Gesamtbetrag von 771115 fl verpachtet sind, für drei Jahre, vom 1. August d. J. bis Ende Juli 1850, abgehalten werden. — Die Licitations = Bedingungen können bei dem k. k. Kreisamte in Laibach und Klagenfurt und den dortigen Stadtmagistraten, so wie bei diesem Magistrate eingesehen werden. — Von k. k. p. ö. Stadtmagistrate. Triest den 21. Jänner 1847.

Ant. Bar. Pascotini v. Ehrenfeld,
Secretär.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 285. (3) Nr. 56.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Maria Appel, gegen Wilhelm Engler, wegen 187 fl. 19 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Crequirten gehörigen Fahrnisse, als: der

Stockuhr, eisernen Cassetruhe, des Zahlisches mit Steinplatte, Schreibpultes, Bücherkastens 2c., gewilliget und hiezu drei Termine, und zwar auf den 10. und 27. März, dann 8. April 1847, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Hause Nr. 24, Theatergasse, mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs = Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach am 16. Februar 1847.

3. 1949. (4)

Nr. 10329.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Abhandlungsinstanz, wird bekannt gemacht: Es sey der subst. k. k. Bergschaffer und Markscheider, Georg v. Sztrázyán von Doics, bei St. Georgen, im Neutraer = Comitate, Herrschaft Sasin, gebürtig, 26 Jahre alt, ledig, in der Nacht vom 2. auf den 3. November 1846 in der Quecksilber = Berggrube zu Idria in Krain, bei Gelegenheit des in derselben ausgebrochenen Brandes, gestorben.

Es haben demnach alle Jene, welche an die Verlassenschaft nach dem vorbenannten Verstorbenen als Erben, Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu machen gedenken, solche binnen 1 Jahre und 6 Monaten entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß geltend zu machen, widrigens der Nachlaß denselben sich Meldenden, so weit sie einen gesetzlichen Anspruch darauf zu erweisen vermögen, eingewantwortet, oder, falls sich niemand meldete, als cadukes Gut behandelt werden würde.

Laibach am 14. November 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 295. (1)

Nr. 299.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Rau am 15. Jänner d. J. verstorbenen Ganzhäblers, Caspar Drecheg, Ansprüche stellen zu können vermeinen, werden aufgefordert, ihre Rechte bei der zu diesem Ende auf den 5. März d. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Tagung so gewiß anzumelden und darzutun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 27. Jänner 1847.